Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1998)

Rubrik: Nr. 9, 23. September 1998

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 9 23. September 1998

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
98–50	Jugendrechtspflegegesetz (JRPG) (Änderung)	322.1

27. Januar 1998

Jugendrechtspflegegesetz (JRPG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Jugendrechtspflegegesetz vom 21. Januar 1993 wird wie folgt geändert:

Jugendgerichtsbarkeit

Art.5 ¹Unverändert.

² «Art. 9 ff. StrV» wird ersetzt durch «Art. 7 ff. StrV».

2. Fünferkammer

- Art. 12 Das Kollegialgericht in Fünferbesetzung ist zuständig, wenn
- 1. und 2. unverändert;
- 3. «sechs Monaten» wird ersetzt durch «einem Jahr».

Unfähigkeit, Ablehnbarkeit

Art. 13 ¹Unverändert.

² Ein Unfähigkeitsgrund im Sinne des Artikels 30 Ziffer 11 StrV besteht nicht im Zusammenhang mit Unterhaltsregelungen gemäss Artikel 88.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

⁴ Eine Ablehnung gemäss Artikel 31 StrV im Hauptverfahren berührt das Vollzugsverfahren nicht.

Parteien

Art. 14 ¹Unverändert.

- ² Die Privatklage ist ausgeschlossen. Das Jugendgericht gewährt dem Opfer nur soweit Einsicht in die Akten, als es für die Ausübung seiner übrigen Verfahrensrechte gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) notwendig ist.
- 3-5 Unverändert.
- In dringlichen Fällen kann die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident bei urteilsfähigen Kindern und Jugendlichen aus dem Ausland ohne festen Wohnsitz in der Schweiz und ohne Begleitung durch die gesetzlichen Vertreter auf die Bestellung einer Vertretungsbeistandschaft oder einer amtlichen Verteidigung ver-

478 BAG 98–50

zichten, sofern Umstände vorliegen, die gegebenenfalls auch ein Absehen von der Verfolgung im Sinne von Artikel 4 StrV ermöglichen würden oder die Anwendung von Artikel 88 und 98 StGB in Betracht kommt. Das Urteil ist der Vertretung des Heimatstaates zuhanden der gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

Notwendige Verteidigung

Art. 16 1 und 2 Unverändert.

³ Die Verteidigung während der Untersuchungshaft ist notwendig, wenn diese mehr als 14 Tage gedauert hat.

Amtliche Verteidigung

Art. 17 ¹Unverändert.

Ist die angeschuldigte Person nicht in der Lage, für die Kosten einer privaten Verteidigung aufzukommen, so ist ihr auf Begehren hin eine amtliche Verteidigung für die Untersuchungshaft zu bestellen, wenn diese mehr als fünf Tage gedauert hat.

Die Absätze 2-4 werden zu Absätzen 3-5.

Form der gerichtlichen Verhandlung

Art. 20 ¹Unverändert.

- ² «der Adjunktin oder dem Adjunkten» wird ersetzt durch «der Jugendgerichtsschreiberin oder dem Jugendgerichtsschreiber» und «Beamtinnen oder Beamte» durch «Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter».
- ³ «Beamtinnen oder Beamte» wird ersetzt durch «Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter».

Art. 24 1 und 2 Unverändert.

3 Liegen nur bestimmte und dringende Verdachtsgründe auf blosse Übertretungstatbestände vor, darf eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Absatz 1 nicht länger als drei Monate dauern.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

⁶ Der Beschluss kann innert zehn Tagen mit Rekurs (Art. 322 ff. StrV) an die zuständige Strafkammer weitergezogen werden.

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

- 7. Titel «Adjunktinnen und Adjunkte» wird ersetzt durch «Jugendgerichtsschreiberinnen und Jugendgerichtsschreiber».
- **Art.26** ¹ «Adjunktenstellen der Jugendgerichte» wird ersetzt durch «Jugendgerichtsschreiberstellen».
- ² «die Adjunktin oder der Adjunkt» wird ersetzt durch «die Jugendgerichtsschreiber».

³ «Die Adjunktin oder der Adjunkt» wird ersetzt durch «Die Jugendgerichtsschreibern oder der Jugendgerichtsschreiber».

Absatz 3 Buchstabe c: «Absatz 2 Buchstabe a» wird ersetzt durch «Absatz 2 Buchstabe d».

Polizeiliche Ermittlung

Art.27 Betrifft nur den französischen Text.

Voraussetzungen

Art.32 ¹Unverändert.

² Im Entscheid kann zudem die Einziehung gemäss Artikel 58 StGB angeordnet werden.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Einspruch

Art.33 1-3 Unverändert.

⁴ Der Einspruch gilt als zurückgezogen, wenn die Einsprecherin oder der Einsprecher einer darauffolgenden Vorladung zur Einvernahme nicht Folge leistet. Wiederherstellung (Art. 76 StrV) bleibt vorbehalten.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Feststellung der persönlichen und sozialen Verhältnisse Art.39 1 und 2 Unverändert.

³ «Beamtinnen oder Beamte» wird ersetzt durch «Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter».

4 und 5 Unverändert.

Trennung und Vereinigung von Verfahren

Art. 42 1-3 Unverändert.

⁴ Das Jugendgericht kann bei Vorliegen besonderer Umstände beschliessen, dass die Straftat mehrerer Beteiligter in Anwendung von Artikel 294 StrV gemeinsam verhandelt und beraten wird. Über die Rechtsfolgen für die Beteiligten wird einzeln verhandelt und beraten.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Untersuchungs-

Art. 43 1-4 Betrifft nur den französischen Text.

- Die inhaftierte Person oder die gesetzlichen Vertreter können jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen.
- ⁶ Die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs kann mit Rekurs (Art. 322 ff. StrV) an die zuständige Strafkammer weitergezogen werden, welche in sinngemässer Anwendung von Artikel 191 Absatz 2 StrV entscheidet.

Aufhebung

Art.45 ¹Erachtet die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vorliegen, es sich um einen Fall gemäss Artikel 4

StrV handelt oder die Belastungstatsachen ungenügend sind, beantragt sie oder er die Aufhebung der Strafverfolgung. Der Antrag ist zu begründen.

² und ³ Unverändert.

Voraussetzungen

Art.47 ¹Unverändert.

² Erster Satz unverändert. Zweiter Satz gestrichen.

Zusammensetzung des Gerichts

Art. 51a (neu) Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität ist das Gericht auf Verlangen des Opfers wie folgt zu besetzen:

- das Einzelgericht mit einer Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer;
- 2. das Kollegialgericht in Dreierbesetzung mit mindestens zwei Personen des gleichen Geschlechts wie das Opfer;
- 3. das Kollegialgericht in Fünferbesetzung mit mindestens drei Personen des gleichen Geschlechts wie das Opfer.

Art.53 ¹Unverändert.

- ² Aufgehoben.
- 3-6 Unverändert.

Ausdehnung der Strafverfolgung auf andere Straftaten

- Art. 54 ¹Eine Ausdehnung der Strafverfolgung auf andere Straftaten ist im Verfahren vor Einzelgericht unbeschränkt möglich, im Verfahren vor dem Kollegialgericht nur mit Zustimmmung der anwesenden Parteien.
- ² Kommt es zu keiner Ausdehnung oder liegt ein Fall von Mittäterschaft oder Teilnahme vor, kann das Gericht die Sache zur Ergänzung an die Untersuchungsbehörde zurückweisen oder sie aufgrund der vorliegenden Überweisung beurteilen. In diesem Fall ist für die neuentdeckten strafbaren Handlungen ein besonderes Verfahren einzuleiten.

Begründung, Aktenzustellung

Art. 60 ¹Unverändert.

² Die schriftliche Begründung des Urteils des Einzelgerichts entfällt, sofern weder eine Erziehungsmassnahme oder ein Aufschub angeordnet, noch eine Partei ein Rechtsmittel ergreift oder innert zehn Tagen eine schriftliche Begründung ausdrücklich verlangt.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Begriff, Umfang, Teilnahme der Jugendstaatsanwaltschaft

Art. 71 1 und 2 Unverändert.

³ In allen appellierten Fällen nimmt die Jugendstaatsanwaltschaft am Verfahren teil. Sofern sie auf persönliches Erscheinen verzichtet, reicht sie einen schriftlichen Parteivortrag ein. Anschlussappellation Art. 73 Aufgehoben.

Versetzung, Weiterziehung Art. 81 1 und 2 Unverändert.

3 Erster und zweiter Satz unverändert.

Dritter Satz: Die Weiterziehung hat keine aufschiebende Wirkung.

Vorführung, Sicherungshaft, Arrest Art.83 ¹Entziehen sich Kinder und Jugendliche dem Vollzug der Massnahme durch Flucht oder widersetzen sie sich ihm beharrlich, kann die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident die Vorführung, die Verhaftung oder die Sicherungshaft anordnen.

- Ordnet die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident zur Sicherstellung des Massnahmevollzugs Sicherungshaft an, sind die betroffenen Kinder oder Jugendlichen raschmöglichst anzuhören und der Antritt oder die Fortsetzung des Massnahmevollzugs in die Wege zu leiten.
- Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 kann die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident Kinder und Jugendliche für höchstens zehn Tage in Arrest setzen, sofern keine mildere Vorkehr zur Sicherung des weiteren Massnahmevollzuges ausreicht. Betroffene sind vorgängig durch die Jugendgerichtspräsidentin oder den Jugendgerichtspräsidenten oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Jugendgerichts anzuhören.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Festlegung der Unterhaltsbeiträge Art.88 1 und 2 Unverändert.

Verweigern oder verzögern Unterhaltsverpflichtete die notwendige Mitarbeit und ist eine Mahnung erfolglos geblieben, nimmt die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident mit Zustimmung des Kantonalen Jugendamtes eine Einschätzung nach Ermessen vor. Diese Verfügung gilt bis zur rechtsgültigen Unterhaltsregelung durch Vertrag oder Urteil und ist nicht anfechtbar.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und «der Adjunktin oder dem Adjunkten» wird ersetzt durch «der Jugendgerichtsschreiberin oder dem Jugendgerichtsschreiber».

Meldung an die Vormundschaftsbehörden Art.89 1 und 2 Unverändert.

³ Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident kann der Vormundschaftsbehörde Antrag auf Erlass von Kindesschutzmassnahmen stellen, insbesondere auch auf Erlass von Sofortmassnahmen. 11.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG)

Art. 46 ¹Unverändert.

- ² «Adjunktinnen oder Adjunkte» werden ersetzt durch «Jugendgerichtsschreiberinnen oder Jugendgerichtsschreiber».
- 3 Unverändert.

Art. 47 1 und 2 Unverändert.

- ³ «Der Adjunktin oder dem Adjunkten» wird ersetzt durch «der Jugendgerichtsschreiberin oder dem Jugendgerichtsschreiber».
- 2. Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV)

Art. 50 Ziffer 2 Buchstabe b: «wegen Minderjährigkeit» wird gestrichen.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 27. Januar 1998 Im Namen des Grossen Rates

Die Vizepräsidentin: *Haller* Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 1. Juli 1998

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Jugendrechtspflege (JRPG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: Nuspliger

RRB Nr. 1808 vom 19. August 1998: Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 1998